

**Oberschwäbischer Chorverband/  
OCV 1885 e.V.**

**SATZUNG  
und  
JUGENDORDNUNG**

# **Satzung**

## **des Oberschwäbischen Chorverbandes 1885 e.V. / OCV**

### **§ 1 NAME und SITZ**

- (1) Der Chorverband führt den Namen Oberschwäbischer Chorverband 1885 e.V. (nachfolgend OCV genannt) und ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. (nachfolgend SCV genannt).
- (2) Der OCV hat seinen Sitz in Ravensburg und ist beim dortigen Amtsgericht unter der Nummer 87 im Vereinsregister eingetragen. Der OCV gliedert sich in sieben Regionen.

### **§ 2 ZWECK und AUFGABEN**

- (1) Zweck des OCV ist die Förderung des Chorwesens und dient der Erfüllung kultureller Aufgaben, insbesondere des Chorgesangs.
- (2) Der OCV vertritt die ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem Schwäbischen sowie dem Deutschen Chorverband und unterstützt deren Bestrebungen, die in der Pflege des Liedes und in der Ausbreitung und Förderung des Chorgesangs bestehen. Richtlinien hierzu sind das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes und des Schwäbischen Chorverbandes sowie die von deren Organen gefassten Beschlüsse. Die Ziele sollen durch die Hauptversammlung, die Arbeit des Präsidiums des OCV, in dessen Veranstaltungen, Arbeitstagen für Vereinsvorstände und Chorleiter etc. verwirklicht werden.
- (3) Der OCV ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die wichtigsten Aufgaben des Verbandes sind: Durchführung von
  - Verbandschorfesten, -tagen
  - Verbands-Jugendchorfesten, -tagen
  - Chorwettbewerben, wie Kritik- und Wertungssingen
  - Seminaren für Vize-Chorleiter
  - Sänger- und Chorschulungen (Stimmbildung, Musiktheorie etc)

- Schulungen für Jugendchorleiter
- Arbeitstagen und Seminaren für Vereinsvorstände und Chorleiter zur Vertiefung der Führungsaufgaben
- Seminaren für Jugendleiter

Unterstützung der Veranstaltungen der Regionen. Empfehlungen zu geben an die Vereine, bei einer Teilnahme an Chorfesten und Chorwettbewerben des Schwäbischen Chorverbandes (SCV) und des Deutschen Chorverbandes (DCV).

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Chorverbandes sind die Chöre und Vereine, die sich ihm angeschlossen haben und Mitglied des SCV sind.  
Mitglied im OCV kann jede Chorvereinigung sowie jeder eingetragene Verein sein, welcher die Bestrebungen des OCV und des Chorgesangs unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme einer Vereinigung/eines Vereins entscheidet das Präsidium des OCV im Einvernehmen mit dem SCV. Der Antrag ist schriftlich an den OCV zu richten, der das Einvernehmen des SCV einholt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.  
Das Ausscheiden eines Vereins aus dem OCV hat auch das Ausscheiden aus dem DCV und SCV zur Folge. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung ist nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist an das Präsidium des OCV zu richten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und kann erfolgen, wenn das Mitglied der Satzung des OCV oder der des SCV zuwiderhandelt, oder Bestrebungen verfolgt, die den Interessen des DCV, des SCV oder des OCV widersprechen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss des Präsidiums, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen und zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des OCV zu. Macht das ausgeschlossene Mitglied von diesem Berufungsrecht keinen Gebrauch, ist der Ausschluss endgültig, ebenso, wenn die Hauptversammlung den Ausschluss bestätigt. Ausgeschlossene Vereine können keine Ansprüche an das Bundes- und Chorverbandsvermögen stellen.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des OCV wird von seinen Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Der Beitrag wird jeweils für ein volles Geschäftsjahr erhoben; eine anteilige Erstattung beim Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds erfolgt nicht.

### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE**

- (1) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, alle Vorteile, die der OCV, SCV und der DCV erwirkt, in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an den Seminaren und Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die Anzahl der aktiven und fördernden Chormitglieder nach Kräften zu steigern oder zu erhalten und darüber jährlich dem OCV über Datenaustausch zu berichten. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift-Verfahren eingezogen.
- (3) Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des DCV, des SCV und des OCV zu fördern und nach Möglichkeit an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 5 ORGANE DES CHORVERBANDES**

Der OCV hat folgende Organe:

- (1) Hauptversammlung
- (2) Präsidium
- (3) Beirat
- (4) Musikbeirat

## **§ 6 HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Die Hauptversammlung (HV) ist öffentlich und setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
- (2) Die HV hat folgende Aufgaben :
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Präsidiums
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen für den OCV und den SCV
  - Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums
  - Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Beirates sowie der Rechnungsprüfer
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Auflösung des OCV
  - Beschlüsse über die Durchführung von Chorfesten, Chortagen und Wettbewerben des OCV
  - Beschlussfassung über den Ort der nächsten Hauptversammlung

Im Übrigen ist die HV für alle Entscheidungen und Tätigkeiten zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der HV einem anderen Gremium des OCV übertragen sind.

- (3) Die HV soll spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die schriftliche Einladung an die Mitgliedsvereine erfolgt mindestens drei Wochen vor der HV unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Uhrzeit. Anträge an die HV müssen, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der HV dem Präsidenten schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist unabhängig von der Zahl der Delegierten bzw. der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme siehe §14.
- (5) Die Stimmberechtigung der Mitglieder errechnet sich wie folgt:
- Bis zu 50 aktive Sänger/innen: 1 Stimme
  - 51 bis 100 aktive Sänger/innen: 2 Stimmen
  - über 101 aktive Sänger/innen: 3 Stimmen
- (6) Das Stimmrecht wird durch die Delegierten ausgeübt, wobei jeder Delegierte nur eine Stimme hat. Mitglieder, die keine Delegierten zur HV entsenden, können sich nicht vertreten lassen.
- (7) Beschlussfassungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit (50% plus 1), von Satzungsänderungen und der Entscheidung über die Auflösung des Vereins abgesehen. Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn dies beim Präsidium von mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandes beantragt oder vom Geschäftsführenden Präsidium beschlossen wird.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

## **§ 7 DAS PRÄSIDIUM**

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- den 2 Vizepräsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Verbandschormeister
- dem Stellvertreter des Verbandschormeisters
- dem Pressereferenten
- dem IT-Beauftragten
- dem Weiterbildungs-/ Kooperationsbeauftragten
- dem Verbandsjugendchorleiter
- dem Verbandsjugendvorsitzenden

- (1) Bei der Wahl von Frauen gelten die Aufgabenbezeichnungen - wie auch sonst in dieser Satzung - in ihrer weiblichen Form.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtsperiode aus, wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Nachfolger, der zusätzlich die Aufgaben des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernimmt. Alternativ dazu kann das Präsidium für diese Funktion bis zur Neuwahl eine andere Person wählen, die einem der Mitglieder des OCV als Mitglied angehören muss.
- (5) Das Präsidium führt die Beschlüsse der HV aus und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nach dieser Satzung oder durch Beschlüsse der HV nicht diese selbst zuständig ist. Es erstellt insbesondere den Rechenschafts- und Kassenbericht und bestätigt das von der Chorjugend des Verbandes gewählte Vorstandsgremium.

#### **§ 8 BEIRAT**

- Zwei bis vier Beiratsmitglieder
- Regionsvorsitzende

Der Beirat wird vom Präsidium mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Mitglieder des Beirates sind beratend tätig und wirken bei der Planung und Durchführung größerer Veranstaltungen des OCV im besonderen Maße und in bereitwilligem Einsatz mit.

#### **§ 9 MUSIKBEIRAT**

- Verbandschormeister
- Stellvertreter des Verbandschormeisters
- Verbandsjugendchorleiter
- Regionschorleiter

Der Musikbeirat wird projektorientiert vom Verbandschormeister einberufen.

#### **§ 10 WAHL DES PRÄSIDIUMS UND DES BEIRATES**

- (1) Das Präsidium und die Beiratsmitglieder werden von der HV für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl für Ihre Funktion im Amt.
- (3) Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Stellt sich nur eine Person für ein Amt zur

- Wahl, kann die HV offen wählen, es sei denn, mindestens 10% der anwesenden Delegierten widersprechen.
- (4) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt.  
Die Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erfolgt durch ein vom Präsidenten beauftragtes Vorstandsmitglied.

## **§ 11 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS UND DES BEIRATES**

### **Präsident und Vizepräsidenten**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder vertritt alleine.

Im Innenverhältnis sind die beiden Vizepräsidenten nur im Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt.

In diesem Verhältnis sind sie zuständig für:

- die Einberufung der jährlichen Hauptversammlung.
- die Einberufung einer Präsidiumssitzung
- die Einberufung einer Präsidiums- und Beiratssitzung

Die Leitung aller Versammlungen hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten. Bei jedem Beschluss mit Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder oder die Hälfte der Präsidiums- und Beiratsmitglieder anwesend ist.

### **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer erledigt den Geschäftsanfall des OCV und ist insbesondere unterstützend für den Präsidenten tätig. Er führt eigenverantwortlich und auf Weisung des Präsidenten den Schriftverkehr.

### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister erstellt das Budget und verwaltet die Kassengeschäfte. Er führt Zahlungen für den OCV nach den Beschlüssen des Präsidiums aus und nimmt die Einnahmen des OCV entgegen.

Er führt die Buchführung des OCV verantwortlich und führt einen Kassenabschluss zu Ende eines Geschäftsjahres durch. Er hat eine geordnete Buchführung stets zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer bereit zu halten und legt der HV nach Beschlussfassung durch das Präsidium den jährlichen Kassenbericht vor.

### **Schriftführer**

Der Schriftführer führt über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll. Es hat alle wesentlichen Aussagen, alle Abstimmungsverhältnisse von Beschlüssen und alle Anträge und Empfehlungen zu enthalten. Die Protokolle sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **Verbandschormeister und Stellvertreter**

Der Verbandschormeister ist zuständig für:

- alle musikalischen Belange des OCV
- die Beratung und Unterstützung der Mitgliedsvereine in allen musikalischen Fragen.
- die musikalische Gestaltung der Chorfeste und –Veranstaltungen des OCV
- die Auswahl der Chorliteratur auf Verbandsebene
- Förderung und Unterstützung der chormusikalischen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Verbandsjugend.
- Planung, Organisation und Leitung von chorischen und musikalischen Weiterbildungen
- Teilnahme an den relevanten Sitzungen und Veranstaltungen des SCV und DCV.

Der Stellvertreter ist ständig unterstützend tätig und übernimmt im Verhinderungsfall die Vertretung des Verbandschormeisters.

### **Pressereferent**

Er erhält von den Mitgliedsvereinen und den Regionen Berichte von Konzerten, Aufführungen und sonstigen herausragenden Veranstaltungen zur Weiterleitung an die Redaktion der Sängerszeitung „Singen“. Er erstellt Berichte von wichtigen Veranstaltungen und Anlässen des OCV und ist um deren Veröffentlichung bemüht.

### **IT-Beauftragter**

Er ist für alle IT-relevanten Fragestellungen des OCV zuständig. Dazu gehören insbesondere:

- die Beratung und Unterstützung der Präsidiumsmitglieder in allen Fragen der elektronischen Datenverarbeitung und der Internetnutzung.
- die Betreuung und Gestaltung der Datenbanken und der elektronischen Mitgliederverwaltung.
- die Beratung der Mitgliedsvereine.
- die Gestaltung und Betreuung der OCV-Homepage.

### **Weiterbildungsbeauftragter/ Kooperationsbeauftragter**

Als Weiterbildungsbeauftragter plant, organisiert und koordiniert er die Weiterbildungsaktivitäten im OCV.

Als Kooperationsbeauftragter kümmert er sich um die diverse Kooperationen und Kooperationsmodelle und ist Bindeglied zwischen Vereinen, Chören und den Kooperationspartnern.

### **Verbandsjugendchorleiter/ Verbandsjugendvorsitzender**

Die beiden Amtsinhaber nehmen die Aufgabe wahr, wie sie in der Jugendordnung des OCV beschrieben sind.

## **§ 12 RECHNUNGSPRÜFER**

Die von der HV für drei Jahre gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Tätigkeit des

Schatzmeisters und überprüfen diese mindestens einmal jährlich. Darüber berichten sie in der jährlichen HV. Sie können vom Präsidenten oder vom Präsidium jederzeit mit einer außerordentlichen Kassenprüfung beauftragt werden.

### **§ 13 DIE REGIONEN**

- (1) Der Landschaftsraum des OCV ist in sieben Regionen gegliedert. Es sind dies: Region Allgäu, Biberach, Bodensee, Iller, Laupheim, Saulgau und Schussen. Die Vereine/ Chöre können über die Zugehörigkeit zu einer Region selbst entscheiden.
- (2) Die Vorsitzenden oder die Delegierten der Regionsvereine wählen die Mitglieder der Regionsleitung.
- (3) Die Leitung der Regionen setzt sich in der Regel zusammen aus:
  - (3.1) Regionsvorsitzender
  - (3.2) Stellvertreter des Regionsvorsitzenden
  - (3.3) Schriftführer
  - (3.4) Regionschorleiter
  - (3.5) Stellvertreter des Regionschorleiters

### **§ 13 VERWALTUNG UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS**

Mittel des OCV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Verbands. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 14 AUFLÖSUNG DES OCV**

Die Auflösung des OCV bedarf eines Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen HV. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder des Verbandes vertreten und kann deshalb über einen Antrag auf Auflösung des OCV nicht entschieden werden, ist eine zweite, außerordentliche HV innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. In beiden Fällen ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

### **§ 15 VERWENDUNG DES VERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES OCV**

Das Vermögen des OCV darf nicht in seiner Gesamtheit veräußert oder zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden. Bei Auflösung des OCV, oder bei Wegfall des

steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen dem SCV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Betätigungen. Darüber entscheidet die Hauptversammlung, die nach § 14 dieser Satzung die Auflösung des OCV beschließt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten durch eine ordentliche oder außerordentliche HV geändert werden. Das Präsidium ist gehalten, Satzungsänderungen vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Das Präsidium wird beauftragt, Satzungsänderungen in eigener Zuständigkeit zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden, die zur Beseitigung von Satzungsängeln erforderlich sind. Das Präsidium wird in der nächsten, auf die solchermaßen erfolgte und zur Eintragung beantragte Satzungsänderung der Hauptversammlung hierüber berichten.

### **§ 17 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die vorliegende Satzung ist in der HV des OCV vom 14. März 2009 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.1995 außer Kraft.

Achim Schwörer  
Präsident

### **Eintragungsvermerk**

Die Neufassung der Satzung bei dem Verein „Oberschwäbischer Chorverband 1885 e.V./ OCV“ mit dem Sitz in RV wurde am 19.06.2009 unter VR 87 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen

RV, 22.06.2009 gez. Weber, Rechtspflegerin

# JUGENDORDNUNG

## des Oberschwäbischen

### Chorverbandes/ OCV

Gemäß § 2 der Satzung des Oberschwäbischen Chorverbandes, folgend OCV genannt, ist die nachfolgende Jugendordnung verbindlich.

#### §1 NAME

Die Gemeinschaft von Sängerinnen und Sängern von Kinder- und Jugendchören aus Oberschwaben trägt den Namen: Chorjugend im Oberschwäbischen Chorverband.

(2) Sie ist die Jugendorganisation des OCV.

#### § 2 ZWECK und AUFGABEN

Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des OCV. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.

- (2) Die Chorjugend wird selbständig verwaltet und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Ihre Aufgaben sind:
- Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit
  - Weiterentwicklung der sängerischen Jugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
  - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Mitglieder von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens
  - Verstärkung der Zusammenarbeit im Verband durch Veranstaltung von Chortreffen und anderen geeigneten Maßnahmen.

#### § 3 ORGANE

Die Organe der Chorjugend sind:

- |     |                       |       |
|-----|-----------------------|-------|
| (1) | Chorjugendversammlung | (§ 4) |
| (2) | Chorjugendvorstand    | (§ 2) |

#### § 4 CHORJUGENDVERSAMMLUNG

- (1) Die Chorjugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kinder- und Jugendchöre des OCV zusammen. Die Chorjugendversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung des OCV statt und ist zuständig für:
- (1.1) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- (1.2) Entlastung des Chorjugendvorstandes

- (1.3) Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder
- 1.4) Festlegung und Änderung der Jugendordnung
- (1.5) Beschlüsse über die Durchführung von Jugendchorfesten und Jugendchorwettbewerben
- (1.6) Beschlussfassung über Ort und Zeit der nächsten Chorjugendversammlung
- (1.7) Erörterung aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie deren Beschlussfassung
- (2) Beschlüsse der Chorjugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Chorjugendversammlung müssen drei Wochen vor der Chorjugendversammlung schriftlich beim Chorjugendvorstand eingereicht und begründet werden.

Eine außerordentliche Chorjugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand und Beirat mit zwei Dritteln beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Kinder- und Jugendchöre beantragt wird.

## **§ 5 CHORJUGENDVORSTAND**

Der Vorstand besteht aus:

- (1) Vorsitzender
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden
- (3) Jugendchorleiter
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Geschäftsführer

Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Beschlüsse verantwortlich.

- (2,1) Der Stellvertreter übernimmt seine Aufgaben nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden. In diesem Verhältnis sind sie zuständig für:
  - Einberufung der jährlichen OCV-Jugendversammlung, die mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung liegen muss, sie ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
  - Einberufung der Vorstands- und Beiratssitzungen

Die Leitung aller Versammlungen hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

- (3.1) Der Verbandsjugendchorleiter wird kraft dieser Satzung berufen und ist zuständig für:
  - Benennung eines Jugendchorleiters des Chorjugendbeirates als Stellvertreter im Verhinderungsfall des Jugendchorleiters
  - Kooperation Schule - Kinder- und Jugendchöre
  - Kooperation Erwachsenenchor - Kinder- und Jugendchöre
  - Organisation von Freizeiten und Schulungswochenenden
  - Organisation von Jugendchorfesten und Jugendchorwettbewerben des OCV
  - Mentorenbetreuung

- Felixbeauftragter

(4.1) Der Schriftführer nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Führung des Schriftverkehrs auf Weisung des Vorsitzenden, im Einzelfall erledigt er den Schriftwechsel selbständig
- Erstellung der Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen

Ein Protokoll hat die wesentlichen Aussagen, alle Abstimmungsverhältnisse von Beschlüssen und alle Anträge und Empfehlungen zu enthalten.

(5.1) Der Schatzmeister wird kraft der Satzung des OCV berufen und ist in Personalunion zuständig für:

- Erledigung der eigenständigen Kassen- und Bankgeschäfte gemäß den Richtlinien der Satzung
  - Beauftragung der Rechnungsprüfer des OCV zur Prüfung der Buchführung
  - Erarbeitung des Jahreshaushaltsplanes
- Einbringen von Vorschlägen über die Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre

(6.1) Der Geschäftsführer des OCV wird kraft der Satzung des OCV berufen und nimmt in erster Linie Koordinierungsaufgaben wahr. Es sind dies:

- Kontakthaltung zum Präsidium
- Beratung in Fragen grundsätzlicher Art
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Allgemeines:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die drei Vorstandsmitglieder des OCV tragen insbesondere die Verantwortung aller Beschlüsse über deren Vereinbarkeit mit der Satzung des OCV.

(2.4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2.5) Er entscheidet immer zusammen mit den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 6 WAHLPERIODE UND WAHLMODUS**

- (1) Die Wahlperiode entspricht des OCV, das heißt: Die zu wählenden Mitglieder des Chorjugendvorstandes /ausgenommen die drei Mitglieder des OCV-Präsidiums) und die Mitglieder des Jugendbeirates werden für drei Jahre gewählt.
- (2) Das Wahljahr ist das des OCV
- (3) Wählbar ist, wer einem Mitgliedsvereines des OCV angehört.
- (4) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden.
- (5) Die Wahl aller Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Nicht anwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung vorher schriftlich erklärt haben.
- (7) Stimmberechtigung: Stimmberechtigt sind die von Kinder- und Jugendchören benannten Delegierten. Jeder Chor hat 3 Stimmen. Der Delegierte hat nur eine Stimme. Maßgeblich für die Stimmzahl sind die dem OCV für das

vorangegangenen Jahr gemeldeten Chören.

### **§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung des OCV.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die HV. Satzungsänderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Chorjugendversammlung vier Wochen vorher zur Begutachtung dem OCV-Präsidium zuzuleiten.
- (3) Sollten den Kinder- und Jugendchören keine oder zuwenig Mitglieder im Alter von 16-27 Jahren angehören, so wird der § 6 (1.2) ausgesetzt, bzw. die Zahl der Jugendvertreter verringert.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des OCV.

### **§ 8 INKRAFTTRETEN**

Diese Jugendordnung des OCV wurde bei der Chorjugendversammlung am 18. Januar 2009 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung am 14. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.1991 außer Kraft.

